

Satzung

(geänderte Fassung vom Juni 2019)

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen »Interessengemeinschaft Sport und Freizeit Wernadskogo 103«.
- (2) Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Moskau. Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Interessengemeinschaft ist die Bereitstellung von Freizeitangeboten in den Räumlichkeiten und Außenanlagen des Deutschen Schul- und Kindergartenvereins Moskau (DSKGV). Die Deutsche Schule Moskau spielt nicht nur als Bildungseinrichtung eine wichtige Rolle in der Community. Sie ist gleichzeitig auch ein Ort der Begegnung und ein kulturelles Zentrum. Die Interessengemeinschaft möchte diese kulturell-integrative Funktion der Schule unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mittel werden vorrangig verwendet für die laufenden Kosten, die in der **Nutzungsvereinbarung** zwischen der Interessengemeinschaft und dem Vorstand des DSKGV für die Hallennutzung sowie der Nutzung anderer Räumlichkeiten und Außenanlagen festgelegt sind.
- (4) Über die weitere Mittelverwendung im Rahmen der Satzung entscheidet der Vorstand. Anträge dazu können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (5) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft erhalten.
- (6) Externe Dienstleister (Trainer, Musiklehrer o.ä.), die durch einzelne Gruppen verpflichtet werden, dürfen nicht aus Mitteln der Interessengemeinschaft bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Interessengemeinschaft kann jede volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person werden, die einen eindeutigen Bezug zur Deutschen Schule Moskau, zur Deutschen Botschaft in Moskau oder zu den Wohngebieten Prospekt Wernadskogo 103 bzw. Ulitsa Mosfilmowskaja 56 nachweisen kann.
- (2) Kinder können beitragsfrei Mitglied werden, sofern mindestens ein Erziehungsberechtigter zahlendes Mitglied ist.
- (3) Mit dem Eintritt in die Interessengemeinschaft muss jedes Mitglied per Unterschrift bestätigen, dass die Satzung, die Nutzungsordnung und die Beitragsordnung gelesen und akzeptiert wurden.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Schuljahr. Sie kann jederzeit um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.
- (5) Der Austritt aus der Interessengemeinschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (6) Der Ausschluss ist durch den Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung ausgewiesen.
- (2) Nach dreimaliger Teilnahme an einer von der Interessengemeinschaft organisierten Veranstaltung tritt die Fiktion der Mitgliedschaft ein und der Mitgliedsbeitrag wird fällig.
- (3) Das Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages zieht den Ausschluss aus der Interessengemeinschaft nach sich.
- (4) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gruppenleiter

- (1) Der Gruppenleiter wird aus den Teilnehmern einer Gruppe bestimmt. Bei Kindergruppen muss ein Erziehungsberechtigter oder ein anderes volljähriges Mitglied die Funktion des Gruppenleiters übernehmen.
- (2) Gruppenleiter kann nur ein volljähriges Mitglied der Interessengemeinschaft werden.
- (3) Der Gruppenleiter erhält durch den Vorstand der Interessengemeinschaft auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung mit dem DSKGV das Hausrecht für die jeweilige Veranstaltung.

- (4) Der Gruppenleiter ist allen Teilnehmern an den einzelnen Gruppen gegenüber weisungsberechtigt. Er ist jederzeit befugt, Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Der Gruppenleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten. Der Gruppenleiter ist weiterhin für die saubere Übergabe der Räumlichkeiten verantwortlich. Schäden sind vom Gruppenleiter unverzüglich an den Vorstand zu melden.
- (6) Bei Abwesenheit des Gruppenleiters muss ein anderes volljähriges Mitglied der Gruppe als Stellvertreter bestimmt werden.

§ 7 Nutzung von Sporthallen, anderer Räumlichkeiten und Außenanlagen

- (1) Die Sporthallennutzung erfolgt auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung, die zwischen dem Vorstand und dem DSKGV abgeschlossen wurde.
- (2) Anträge auf Nutzung der Sporthallen, der anderen Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen können in den ersten zwei Wochen eines jeden Schuljahres an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Der Vorstand legt die Zeiten und den Ort für die einzelnen Sportgruppen in einem Hallennutzungsplan fest. Der Hallennutzungsplan ist bindend für alle Mitglieder und Sportgruppen.
- (4) Änderungs- oder Ergänzungswünsche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über Änderungen des Hallennutzungsplans und weist diese aus.
- (5) Die Nutzung der anderen Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen (bspw. Spezialräume wie Proberäume, Freizeitbereiche der Schule im Keller, Grillplätze im Aussenbereich) wird seitens der Schulverwaltung geplant und verwaltet.

§ 8 Haftung, Versicherung

- (1) Es gilt Haftungsausschluss der Interessengemeinschaft für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Gruppen entstehen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Jedes Mitglied haftet persönlich für entstandene Schäden, die auf mutwillige Zerstörung oder unsachgemäße Nutzung von Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie Sportanlagen und Sportgeräten zurückzuführen sind.
- (4) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Interessengemeinschaft haftet nicht bei Unfällen oder Verletzungen. Für den Abschluss einer privaten Unfallversicherung sind die Mitglieder persönlich verantwortlich.

- (5) Eltern haften für ihre Kinder. Sie nehmen den vorstehend vereinbarten Haftungsausschluss zur Kenntnis und erkennen ihn bei der Nutzung der Sporthallen, Außenanlagen und der Räumlichkeiten durch ihre Kinder ausdrücklich als vereinbart an.

§ 9 Organe

- (1) Organe der Interessengemeinschaft sind:
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Interessengemeinschaft. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Wahl des Vorstands,
 - (b) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Änderung der Satzung,
 - (f) Auflösung der Interessengemeinschaft.
- (3) Mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der volljährigen Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und per Aushang eingeladen.
- (5) Jedes volljährige Mitglied kann bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller volljährigen Mitglieder anwesend ist.
- (8) Bei Abstimmungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Interessengemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist. Jedem Mitglied der Interessengemeinschaft ist das Protokoll auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf ein Geschäftsjahr aus den Reihen der volljährigen Mitglieder der Interessengemeinschaft gewählt. Nach Ablauf einer Amtszeit muss eine Neuwahl erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied geschäftsführend im Amt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2019 zum 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Die alte Satzung der Interessengemeinschaft Sport Prospekt Wernadskogo 103 vom 26.02.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Moskau, den 24. Juni 2019

Der Vorstand

gez. Michael Bloch

gez. Thomas Pampel

gez. Thomas Hofmann

gez. Olaf Kassel

gez. Heiko Davids